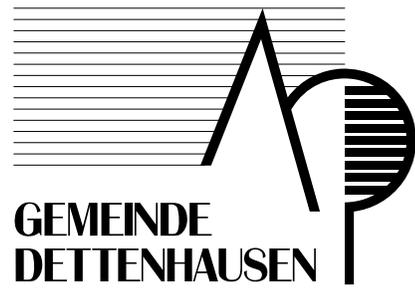


# AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE  
DETTENHAUSEN



Nummer 21  
Mittwoch, 20. Mai 2020  
67. Jahrgang



## *Herzlich willkommen zurück!*

*Wir freuen uns, dass unsere Viertklässler wieder in der Schule sein dürfen und freuen uns, wenn nach den Pfingstferien auch die 1., 2. und 3. Klassen in kleinen Lerngruppen zurückkehren!*

*Vielen Dank für die Zusammenarbeit mit allen Eltern, dem Schulträger und allen am Schulleben Beteiligten in dieser besonderen Zeit!*

*Bleiben Sie gesund!*

*Schulleitung & Lehrerkollegium der Schönbuschschule*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinderatssitzung

**Einladung zu der am Dienstag, 26.05.2020, 19:00 Uhr in der Schönbuchhalle, Festhalle, stattfindenden Sitzung des Gemeinderates**

Für den öffentlichen Teil der Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

2

TOP:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Neubau einer Viergruppigen Kinderbetreuungseinrichtung
  - a. Vorstellung der Planungen
  - b. Beauftragung der weiteren Planungen
4. Ergänzungssatzung  
„Kinderbetreuungseinrichtung an der Kirchstraße“  
- Aufstellungsbeschluss
5. Änderung der Öffnungszeiten des Häckselplatzes sowie der Anlieferungsmodalitäten
6. Nachbestellung der Gutachter für den gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Tübingen
7. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Gemeindehaushalt
  - a) Mai-Steuerschätzung
  - b) Mindereinnahmen/Mehrausgaben
  - c) Mögliche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung  
- mündlicher Bericht zur aktuellen Situation
8. Grundstücksangelegenheiten  
- Ausübung eines Vorkaufsrechts und sanierungsrechtliche Genehmigung
9. Annahme von Spenden (1. Quartal 2020)
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen durch die Gemeinderäte

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.  
Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thomas Engesser  
Bürgermeister

### Erläuterungen zur Tagesordnung

#### TOP 3

Nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.2020 zum Ausbau der Kindertagesbetreuung sollen in der Sitzung am 26.05. die ersten Planungen zum Bau einer viergruppigen Kindertageseinrichtung vorgestellt sowie auf deren Grundlage die Beauftragung eines Planungsbüros verabschiedet werden.

#### TOP 4

Um eine Kinderbetreuungseinrichtung im Bereich der Kirchstraße verwirklichen zu können, ist zur Schaffung des entsprechenden Baurechts eine Ergänzungssatzung notwendig.

#### TOP 5

Nachdem die Kosten für den Häckselplatz in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen sind und eine Vielzahl von unberechtigten Anlieferungen festgestellt werden musste, schlägt die Verwaltung vor, den Häckselplatz zukünftig dreimal die Woche und unter Aufsicht zu öffnen.

#### TOP 6

Am 22.10.2019 wurde im Gemeinderat der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit der Stadt Tübingen zugestimmt. In der Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt Tübingen, die bisher bei der Gemeinde bestellten Gutachter nachzubestellen. Bis auf eine Ausnahme (wegen Wegzugs) werden diese bisherigen Gutachter nun der Stadt Tübingen zur Nachbestellung vorgeschlagen.



Die Sitzung des Gemeinderats am 26.05.2020 wird – wie bereits am 28.04.2020 – vor dem Hintergrund der Vorschriften der geltenden Corona-Verordnung stattfinden. Daher wird bei der Sitzordnung ein entsprechender Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten. Dies gilt für die Gremienmitglieder und für die Besucherinnen und Besucher. Handdesinfektionsmittel stehen ebenfalls für alle zur Nutzung bereit.

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020

(in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
  1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schuleuntersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger,

die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
  - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
  - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

### **§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen**

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,

1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder

3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

(4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

(5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.

(7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

### **§ 1b Erweiterte Notbetreuung**

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse

Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

**§ 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot**

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

**§ 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b la-geentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

**§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes**

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 5. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

*Fortsetzung auf Seite 6*

## Notdienste

**Notrufnummern und Notfalldienste**

**Notrufnummern**

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

**Ärztlicher Notfalldienst**

**Wochenende/Feiertag:**

Freitag 16 - 23 Uhr, Vorfeiertag 19 - 23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8 - 23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

**Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen**

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtlingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

**Montag bis Donnerstag**

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

**Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen**

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

**Krankentransporte**

07071 19222

**Zahnärztlicher Notdienst**

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

**Kinderärztlicher Notdienst**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117 und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

**Diakoniestation**

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

**Polizei- und Freiwillige Feuerwehr**

Polizei- und Freiwillige Feuerwehr Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

**Störungsdienste**

**Gas**

EnBW	0711 28944250
------	---------------

**Wasserrohrbruch**

Zweckverband

Ammertal-Schönbuchgruppe (Entstörungsdienst 24-Std.-Service)	0800 8151815
--	--------------

**Stromausfall**

Stadtwerke Tübingen	07071 157-111
---------------------	---------------

## Apothekennotdienst

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

### Freitag, 22.05.2020

Atlas Apotheke Dagersheim  
Böblingen, Hauptstr. 11  
07031- 67 13 30

Linden-Apotheke  
Weil im Schönbuch, Hauptstr. 53  
07157- 6 16 09

### Samstag, 23.05.2020

Waldburg-Apotheke  
Böblingen, Postplatz 14  
07031- 2 50 43

### Sonntag, 24.05.2020

Rotbühl-Apotheke  
Sindelfingen, Leonberger Str. 29  
07031- 7 08 20

Apotheke am Eiche  
Schönaich, Holzgerlinger Str. 3  
07031- 4 14 97 77

### Montag, 25.05.2020

Apotheke 42  
Böblingen, Poststr. 42  
07031- 20 43 60

### Dienstag, 26.05.2020

Stern-Apotheke im Stern Center  
Sindelfingen, Mercadenstr. 12  
07031- 87 85 00

Flora-Apotheke  
Weil im Schönbuch, Hauptstr. 102  
07157- 6 33 30

### Mittwoch, 27.05.2020

Apotheke an der Schwabstraße  
Böblingen, Schwabstr. 21  
07031-22 40 85

### Donnerstag, 28.05.2020

Paracelsus-Apotheke  
Böblingen, Berliner Str. 28  
07031- 22 73 33

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 5. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

### § 3 Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
  2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
- eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht

## Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:  
[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)



aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
  2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  3. dem eigenen Haushalt angehören
- sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen die Abstandsregelungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn nicht bereits eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, oder
6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) (aufgehoben)

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### **§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
  2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
  3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
  4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

### **§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen**

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 5. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
9. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

10. öffentliche Bolzplätze,
11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,
  3. Abhol- und Lieferdienste,
  4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
  5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
  7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
  8. Autokinos,
  9. zoologische und botanische Gärten,
  10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
  11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
  12. öffentliche Spielplätze,
  13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
  14. Häfen und Flugplätze,
  15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
- 15a.ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,
- 16a.ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,
17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt,
- 18.ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
- 19.ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, und
20. die Fahrgastschiffahrt.
- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden.

Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,

4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden,
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen, und
11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten.

Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung

von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für die Fahrgastschiffahrt festzulegen.

#### **§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V**

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

#### **§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen**

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

#### **§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken

betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.

(7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.
- (10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

### **§ 7 Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

### **§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
  1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
  2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
  3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
  4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

## § 10 Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

## § 11 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Die Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung finden Sie ab Seite 12.

## Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.



# Mitteilungen der Verwaltung

## Informationen aus dem Rathaus

### 20-jähriges Dienstjubiläum von Klaus Gmoser

**Ehrung für die langjährige Tätigkeit beim Abwasserverband Schaichtal**



v.l.n.r Klaus Gmoser, Bürgermeister Engesser (aufgrund der aktuellen Lage natürlich mit Sicherheitsabstand)

Am 15. Mai 2020 konnte Klaus Gmoser sein 20-jähriges Dienstjubiläum beim Abwasserverband Schaichtal feiern. Er betreut zusammen mit seinem Kollegen Lothar Bosl die Kläranlage des Abwasserverbands Schaichtal und sorgt dafür, dass diese wichtige öffentliche Einrichtung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr funktioniert. Verbandsvorsitzender Thomas Engesser bedankte sich mit einem kleinen Geschenk bei Herrn Gmoser für die geleistete Arbeit und die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

### Beginn der Sanierungsarbeiten am Dach der evangelischen Kirche

#### Baustellenverkehr auf dem Friedhof

Am 13.05. 2020 wurde der Baukran für die seit langem geplante Dachsanierung auf dem Vorplatz der evangelischen Kirche aufgebaut. Hierbei war es logistisch notwendig, den Kran von oben, über den Hauptweg durch den Friedhof hindurch, an seinen Standplatz zu rangieren. Dies ist leider nicht ganz ohne Schäden abgelaufen. Die entstandenen Beschädigungen an zwei Wegen wurden durch den verantwortlichen Handwerker und die Gemeindeverwaltung aufgenommen und dokumentiert. Bis auf eine leicht beschädigte Grabeinfassung und eine Beschädigung des Pflasterbelages vor der Kirche werden die entstandenen Schäden jedoch nicht sofort instandgesetzt, da der Kran nach Abschluss der Arbeiten auf dem gleichen Weg wieder aus dem Friedhof herausgefahren werden muss und daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierbei weitere Schäden entstehen bzw. die behobenen Schäden erneut auftreten können. Sollte sich jedoch zwischenzeitlich eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ergeben, ist vereinbart, diese umgehend zu beseitigen.

Fortsetzung auf Seite 15



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

### Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 15.05.2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung).

Nachfolgende Auflistungen dienen **als ergänzende Auslegungshinweise für Zweifelsfälle** der aktuell gültigen Corona-Verordnung. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/>

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

**Erforderliche Hygienestandards:** Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des **Einzelhandels** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung des Einzelhandels](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Friseurbetrieben, Kosmetikstudios, Fußpflege und anderen körpernahen Dienstleistungen** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/200510\\_CoronaVO\\_Kosmetik-med-Fusspflege.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Kosmetik-med-Fusspflege.pdf)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Gaststätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/200510\\_CoronaVO\\_Gaststaetten.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Gaststaetten.pdf)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Vergnügungsstätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/200510\\_CoronaVO\\_Vergnuegungsstaetten.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Vergnuegungsstaetten.pdf)

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/CoronaVO\\_Bussgeldkatalog.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf)).

Informationen zur Maskenpflicht erhalten Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Zur Nutzung von Freiluftsportanlagen gilt folgende Verordnung:

<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Vorgaben für Sportkurse im Freien:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

**Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.**

**Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden.  
Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:**

Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten anderer Ministerien: Bitte richten Sie Ihre Anfragen

- Heil- und Gesundheitsberufen an das Sozialministerium Baden-Württemberg
- zu Nachhilfeunterricht und Musikschulen/Musikunterricht an das Kultusministerium Baden-Württemberg <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2005%2005%20Verordnung%20Inbetriebnahme%20der%20Musik-%20und%20Jugendkunstschulen.pdf>
- zu Fahrschulen, Häfen, Schifffahrt an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

**Änderungen sind gelb markiert.**

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Golf, Tennis, Bogenschießen, usw. mit max. 5 Personen pro 1000 qm)	denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)
Änderungsschneiderei	Friseure	Raiffeisenmärkte
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Fußpflege (medizinisch und kosmetisch, auch mobil)	Reifenservice
Apotheken	Gärtnereien	Reisebüros
Augenoptiker	Gartenbaubedarf	Sanitätshäuser
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Getränkemärkte	Schuh- und Schlüsselreparatur
Autovermietung, Car-Sharing	Großhandel	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Bäckereien/Konditoreien	Hofläden	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Banken und Sparkassen	Hörgeräteakustiker	Sportkurse im Freien
Baumärkte	Kaminkehrer	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baustoffstandorte	Kfz-Werkstätten	Tankstellen
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Kioske	Textilreinigung
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.	Tierbedarf
Bestatter	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Brennstoffhandel	Lebensmitteleinzelhandel	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Tiertraining in Freiluftsportanlagen mit max. 5 Personen pro 1000 qm Fläche)
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Verkauf von Jägereibedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Lohnsteuerhilfevereine	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Makler	Verkaufsautomaten
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Metzgereien	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommies, Würstchen, Kaffee, usw.)	Versicherungsbüros
Fahrradwerkstätten	Musiklehrer nach Vorgaben des Kultusministeriums	Warenlieferung und Montage
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Orthopädienschuhmacher	Waschsalons
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Outlet-Center	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen
	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	Wein- und Spirituosenhandlungen
	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
		Zeitungen und Zeitschriften

**Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:**

Anbieter von Freizeitaktivitäten (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken (ab 18. Mai: Öffnung Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt)

Besen- und Straußenwirtschaften, sofern sie zubereitete Speisen anbieten (Öffnung ab 18. Mai)

Bewirtung in Bäckereien und Metzgereien zum Verzehr an Ort und Stelle (Öffnung ab 18. Mai)

Bogen-Parcours (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Bootsverleih zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 18. Mai)

Bungee-Sprunganlagen (Öffnung ab 18. Mai)

Fahrrad-/Segway-/Quadverleih zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen (Öffnung ab 18. Mai)

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (Öffnung ab Pfingsten geplant\*, derzeit nur Kurse im Freien möglich)

Freizeitparks (Öffnung ab 29. Mai geplant\*)

Geführte Touren zu touristischen Zwecken, auch mit Fahrrad, Boot, Segway, Quad, Tieren, etc. (Öffnung ab 18. Mai)

Hotels zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai (Anreisetag) geplant\*)

Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten/Baumwipfelpfade (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Koch- und Grillschulen

Minigolfanlagen (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Mountainbike-Parcours (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Paintball-Anlagen (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reine Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Clubs, Diskotheken und Shisha-Bars

Reisebusse im touristischen Verkehr

Sommerrodelbahnen (Öffnung ab 18. Mai)

Spisewirtschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz. Dazu gehören z. B. auch Cafés und Eisdielen. Ausreichend sind die Erlaubnis zum Betrieb einer Spisewirtschaft oder eine entsprechende Gewerbeanzeige, sofern der Betrieb nicht erlaubnispflichtig ist. (Öffnung ab 18. Mai)

**\*vorbehaltlich entsprechender rechtlicher Regelung aufgrund der aktuellen Infektionslage**

## Impressum

### Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblatttrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 15,25. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Es ist das erklärte Ziel, die Einschränkungen für Besucher der Kirche sowie des Friedhofes, vor allem auch bei Trauerveranstaltungen auf ein Minimum zu reduzieren. Auf Grund der Größe der Baumaßnahme wird alles unternommen, dies bestmöglich umzusetzen.

Leider werden sich aber gewisse Umstände nicht gänzlich vermeiden lassen. So war es notwendig, den Hauptweg geradeaus vom Kirchenvorplatz in Richtung Friedhof für den Kranstandplatz zu sperren.

Der Weg links, entlang Kirchstraße, bleibt aber offen und kann regulär genutzt werden.

Wir bitten um Ihre Geduld und Ihr Verständnis.

## Reinigung der Gehwege und der Straßenränder

Bitte auch "Kandel"  
reinigen!



Wer kennt das Bild nicht? Aus dem Spalt zwischen Straße und Gehweg entlang des Randsteins sprießt munter das Grün hervor, irgendwann gedeiht dann hohes Gras oder das eine oder andere „Büschchen“. So sehr Grünes ja generell unser Auge erfreut, aber an dieser Stelle - dem „Straßenkandel“ - ist es wirklich fehl am Platze. Dafür gibt es handfeste Gründe: Abgesehen vom allgemeinen Ortsbild kann der Wildwuchs zu Beschädigungen am Straßenbelag führen.

Rechtlich betrachtet ist es die Pflicht der jeweiligen Straßenanlieger, den Gehweg entlang ihrer Grundstücke zu reinigen. Darunter fällt die Beseitigung von Schmutz, Müll, Unkraut und Laub. Gibt es keinen Gehweg, sind Flächen von einem Meter Breite entlang der Fahrbahn sauber zu halten. Die Reinigungspflicht gilt für die Anlieger als Grundstückseigentümer, oder Mieter oder Pächter. Entsprechende Regelungen finden sich in der Satzung über die Verpflichtung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen von Gehwegen (Streupflichtsatzung) der Gemeinde. In die Reinigung sollten jedoch auch die Straßenränder, „der Kandel“ einbezogen werden.

Die Gemeinde bittet daher alle Straßenanlieger, die Gehwege und auch die Straßenränder sauber zu halten und auch „den Kandel“ regelmäßig zu reinigen.

## Herzlichen Glückwunsch

Frau **Magda Herta Kraft** vollendet am 21.05.2020 ihr 71. Lebensjahr.

Herr **Stefan Horvath** vollendet am 22.05.2020 sein 75. Lebensjahr.

Frau **Maria Elisabeth Drewniok** vollendet am 25.05.2020 ihr 93. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser  
Bürgermeister

## Sonstige Mitteilungen

### Ausbau des Gasleitungsnetzes in Dettenhausen

In mehreren Straßen des Bereichs „Sauwasen“ ist die Verlegung neuer Gasleitungen durch ein Versorgungsunternehmen geplant. Daher werden die Anwohner der betreffenden Straßen in der letzten Maiwoche über ein Faltblatt im Rahmen der Amtsblatt-Vollverteilung genauer über das Projekt informiert.

**MEHR INITIATÜVE  
FÜR WENIGER MÜLL**



### Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

#### Biotonne

Dienstag, 26.05.2020  
Dienstag, 09.06.2020

#### Restmüll

Samstag, 23.05.2020  
Samstag, 06.06.2020

#### Gelber Sack

Freitag, 29.05.2020  
Samstag, 13.06.2020

#### Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf [www.abfall-kreis-tuebingen.de](http://www.abfall-kreis-tuebingen.de) per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

#### Altpapier

Dienstag, 02.06.2020

#### Problemstoffsammelstelle

Freitag, 22.05.2020  
15:00 – 17:00 Uhr  
unter Einhaltung  
von Sicherheitsabstand

#### Häckselgut-Lagerplatz

Samstag  
9:00 – 13:00 Uhr  
mit Zugangskontrolle

## Aus anderen Ämtern/Institutionen

### Schwäbisches Streuobstparadies

#### Streuobstwiesenbörse

Sie suchen neue Bewirtschafter für Ihre Streuobstwiese oder Sie möchten eine Streuobstwiese pflegen? Werfen Sie doch mal einen Blick in unsere Streuobstwiesenbörse. So finden Angebot und Nachfrage kostenfrei und unkompliziert zueinander.

Unter [www.streuobstparadies.de](http://www.streuobstparadies.de), im Bereich „Bewirtschaften“ finden Sie alle Angebote und Gesuche auf einen Blick und können eigene Inserate aufgeben.

Unter der Rufnummer 07025 1360403 nimmt rund um die Uhr ein Anrufbeantworter Ihre Anzeige entgegen. Bitte machen Sie möglichst vollständige Angaben zu Namen, Adresse und Ihrem Inserat und hinterlassen Sie eine Telefonnummer für einen Rückruf.

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

### „Krisenberatung Corona“ für kleine und mittlere Unternehmen startet

Ministerin Hoffmeister-Kraut:

„Unternehmen erhalten kurzfristig Hilfestellung, wie sie die Krise bestmöglich überstehen und Liquidität sicherstellen können“

16

Die „Krisenberatung Corona“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau geht an den Start: Ab 15. Mai können sich Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern bei einem der vier branchenorientierten Beratungsdienste informieren und je nach Bedarf die kostenlose Beratung durch einen erfahrenen Experten erhalten. „Mit unserer kostenlosen Krisenberatung bieten wir den Unternehmen kurzfristig Hilfestellung, wie sie die Krise bestmöglich überstehen und Liquidität sicherstellen können. Damit stoßen wir eine weitere Unterstützungsmaßnahme für unsere kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe an, damit sie sich den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenstemmen können“, sagte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (14. Mai).

„Viele Unternehmer und Selbständige sehen sich in ihrer Existenz bedroht. Mit unserer kostenlosen ‚Krisenberatung Corona‘ stehen wir ihnen mit qualifizierter Beratung zu existentiellen Themen zur Seite. Dabei geht es zum Beispiel um Fragen wie: Wie ist die unternehmerische Lage zu bewerten, welche Fördermöglichkeiten gibt es und welche Strategie kann mir helfen, die Krise zu überwinden“, so Hoffmeister-Kraut. Die Unternehmen könnten bis zu vier Beratungstage kostenlos in Anspruch nehmen. „Gemeinsam mit den vom Land finanzierten Beratern können die Betriebe auch eine Liquiditätsplanung durchführen und sich auf anstehende Gespräche mit Banken vorbereiten. So wollen wir die Unternehmen stützen und Arbeitsplätze sichern.“

Für die „Krisenberatung Corona“ hat das Wirtschaftsministerium das RKW Baden-Württemberg, die Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand (BWHM), die DEHOGA Beratung und die Unternehmensberatung des Handelsverbandes Baden-Württemberg beauftragt. Interessierte Unternehmen können sich direkt an die Beratungsdienste wenden. Im Rahmen eines Erstgesprächs werden die Fördervoraussetzungen abgeklärt, die Beratungsbedarfe analysiert und ein geeigneter Krisen- und Sanierungsexperte vermittelt.

„Unsere qualifizierten Partner bringen Expertise in allen Wirtschaftsbereichen mit“, betonte Hoffmeister-Kraut. Die Corona-Pandemie habe je nach Branche unterschiedliche Auswirkungen auf die Betriebe. „Es ist wichtig, dass die Berater die individuellen Probleme gut kennen und so eine zielgerichtete Hilfestellung anbieten können. Deshalb haben wir uns entschieden, die Beratungen auf mehrere, erfahrene Dienstleister zu verteilen.“ Die „Krisenberatung Corona“ wird mit rund zwei Millionen Euro aus Landesmitteln finanziert.

#### Weitere Informationen:

- RKW Baden-Württemberg: <https://www.rkw-bw.de/>
- BWHM - Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand: <https://www.bwhm-beratung.de/>
- DEHOGA Beratung: <https://www.dehogabw.de/dehoga/dehoga-beratung.html>
- Unternehmensberatung Handel - Ein Unternehmen der Handelsverbände in Baden-Württemberg: <https://www.foerdermittel-handel.de/>

## Deutsche Rentenversicherung



### Ehrenamtliche der DRV Baden-Württemberg engagieren sich

Die gesetzliche Rentenversicherung in der Bundesrepublik leistet Enormes, um in den schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie den Menschen alle notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Nicht nur die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg zeigen hohes Engagement, sondern auch die ehrenamtlich tätigen Frauen und Männer, die in der Selbstverwaltung aktiv sind. Rund 300 Ehrenamtliche stehen landesweit in der Vertreterversammlung, dem Vorstand, als Versicherterberaterinnen und -berater oder als Mitglieder von Widerspruchsausschüssen in der Rentenversicherung für die Solidargemeinschaft ein. Ihre uneigennützigte Arbeit würdigt der Tag der Selbstverwaltung, der alljährlich am 18. Mai begangen wird.

Die ehrenamtlich tätigen Versicherterberaterinnen und -berater leisten in ihrer Freizeit wertvolle Unterstützung und ergänzen damit in Baden-Württemberg das Service- und Beratungsnetz der DRV. So helfen sie mit, dass trotz der geltenden Kontaktbeschränkungen alle jetzt nötigen Entscheidungen schnell, verantwortungsvoll und mit großem Sachverstand getroffen werden.

Sie stehen allen Ratsuchenden, die in Rentenfragen Unterstützung benötigen, per Telefon hilfreich zur Seite (Kontaktdaten auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)). Auch die mit Versicherten- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern paritätisch besetzten Widerspruchsausschüsse setzen ihre Tätigkeit während der Pandemie fort und stellen sicher, dass Widersprüche der Versicherten gegen Verwaltungsentscheidungen der Rentenversicherung schnell geklärt werden.

Auskünfte zu den Themen Prävention, Rehabilitation, Altersvorsorge und Rente gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in den Regionalzentren und Außenstellen im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 100048024, bei den ehrenamtlich tätigen Versicherterberaterinnen und -beratern sowie im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de).

SEKUNDEN  
ENTSCHEIDEN  
IM NOTFALL

112

Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst

## Der Regenwurm sucht einen Freund

Auf der Wiese am Schützenhaus ist ein Regenwurm unterwegs, als ein Schmetterling vorbeifliegt. „Hallo“ ruft der Wurm. „Wollen wir zusammen spielen?“ „Mit dir spielen? Du hast doch keine Flügel, was soll ich da mit dir machen?“ Und schon ist der Schmetterling davongeflogen.

Da kriecht der Wurm zum Wald an einem Baum vorbei, als ein Eichhörnchen den Stamm hinaufklettert. „Möchtest du vielleicht mit mir spielen?“ „Mit dir spielen? Du kannst ja nicht einmal den Baum hinauf klettern. Such dir jemand anderen!“, antwortet das Eichhörnchen, und schon ist es verschwunden. Traurig kriecht der Regenwurm weiter. Dann begegnet er einer Maus. „Hast du Lust mit mir zu spielen?“ „Mit dir spielen? Nein, du kannst ja nicht einmal rennen!“, und dann ist auch die Maus schon über alle Berge.

Der Wurm bleibt traurig allein zurück. Plötzlich hört er ein Geräusch. Es brummt und summt um ihn herum, aber er kann niemanden entdecken. Doch plötzlich kommt mit einem Satz ein grüner Grashüpfer daher gesprungen. „Warum bist du denn so traurig kleiner Regenwurm?“ „Niemand will mit mir spielen. Keiner will mein Freund sein“, sagt der Regenwurm. „Die Schmetterlinge spielen lieber mit Tieren, die fliegen können, und Würmer haben nun mal keine Flügel. Auch die Mäuse mögen mich nicht, denn ich kann nicht rennen. Und das Eichhörnchen ist lieber mit einem Tier befreundet, das klettern kann.“

„Aber wir können doch zusammen spielen“, schlägt der Grashüpfer vor. „Wir können durch das Gras hüpfen, das macht riesigen Spaß.“ „ich kann leider nicht hüpfen, weil Regenwürmer keine Beine haben“, antwortet der Regenwurm schnell. „Ach das macht nichts, wir können gemütlich zum Schaichbach ins Schaichtal gehen.“ „Du kannst prima kriechen und vergnügt machen sich beide auf den Weg zum Schaichbach, dort begegnen sie vielen Tieren. Eine Schnecke kriecht über den Weg, Fische schwimmen in der Schaich und ein Käfer sitzt auf einem Stein. Überall krabbelt, fliegt oder schwimmt etwas.“ „Hier ist es wunderschön“, staunt der Wurm. „Ja, das stimmt und weißt du, was das Beste ist?“, fragte der Grashüpfer. „Was denn?“ „Dass ich nicht alleine hier sitze, sondern mit einem tollen Freund. Du bist gut so, wie du bist, und lass dir von keinem etwas Anderes einreden. Ich mag dich!“ Endlich hat der Regenwurm einen Freund gefunden, der ihn auch ohne Beine mag. Und das macht ihn richtig glücklich...

Vielleicht habt auch ihr Lust ins Schaichtal zu gehen und vielleicht trifft ihr dort auf Regenwurm und Grashüpfer...

## Wir basteln einen Vogel

### Material:

Pappbecher, Malfarbe, Klebstoff (Weißleim), Wolle, Federn, Pfeifenputzer, ein kleines Stück Papier, Schere

### Anleitung:

1. Bemale einen Pappbecher mit Malfarbe und lass es trocknen.
2. Bringe den Klebstoff (Weißleim) auf dem Becher an.
3. Wickle den Becher mit Wollfäden um.
4. Male die Augen an, klebe die Federn an.
5. Forme zwei Füße aus Pfeifenputzer und fixiere sie von innen am Becher.
6. Falte aus dem kleinen Stück Papier einen Schnabel und befestige ihn ebenfalls am Becher unter den Augen.



Dein Vogel ist fertig.

*Viel Spaß beim Basteln!*

## Schulnachrichten

### Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



#### Herzlich willkommen zurück!

Neun Wochen sind vergangen, seitdem wir unsere Schule schließen mussten. Wir freuen uns sehr, dass seit Montag, 18.5.2020, unsere beiden 4. Klassen zurückgekehrt sind. Unter besonderen hygienischen Auflagen, nach Markierungsmaßnahmen und einem Umzug der 4a in den Musiksaal freuen wir uns nun, dass endlich Leben zurückkehrt an die Schönbuchschule.



Wir können es kaum erwarten, nach den Pfingstferien auch die 1. - 3. Klassen zu begrüßen. Insgesamt werden 14 Lerngruppen aus den 9 Klassen gebildet. Es werden sich Präsenztage in der Schule mit Fernlernzeiten zu Hause abwechseln. Versetzter Unterrichtsbeginn, versetzte Pausenzeiten, ... wir tun alles dafür, möglichst wenig Kontakte zwischen den Klassen zu haben! Wir halten zusammen – auch auf Distanz!

18



#### 40-jähriges Dienstjubiläum

Wir gratulieren Frau Dobler ganz herzlich zu ihrem 40-jährigen Dienstjubiläum und freuen uns, dass Sie mit großer Freude, viel Geduld und einem Fass voll Gelassenheit ihren Beruf ausübt!

Manuela Kircher, Rektorin

Foto: Manuela Kircher